

Förderbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Fritz und Trude Fortmann-Stiftung (im Folgenden: „Stiftung“) unterstützt die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Bauwesens zur Förderung von Baukultur und Materialien. Dabei nimmt die Stiftung im Rahmen ihrer Ausschreibungen Projektbewerbungen entgegen, die in einem Auswahlverfahren auf ihre Förderungstauglichkeit hin geprüft werden.
- 1.2 Etwaige Bewerbungen erfordern die Konformität zu den nachfolgenden Förderbedingungen. Es wird daher gebeten, von Anträgen abzusehen, die mit diesen Bedingungen nicht übereinstimmen.
- 1.3 Für die von der Stiftung als solche ausgewählten Förderempfänger (im Folgenden: „Projektträger“) sind die nachfolgenden Förderbedingungen bindend und werden mit Abschluss des Fördervertrags Bestandteil desselben. Der Projektträger gewährleistet mit Vertragsunterzeichnung die fortlaufende Konformität des Projekts mit diesen Bedingungen.

2. Förderungsfähige Vorhaben

- 2.1. Die Stiftung fördert Konzepte, Forschungen und Entwürfe, bei denen die Sinnlichkeit und Präsenz von Materialien und Bauten im Mittelpunkt stehen. Im Rahmen des ausgeschriebenen Themas förderungsfähig sind Forschungsvorhaben, die Einfluss auf das Gestalten und Bauen nehmen. Der Förderung zugänglich sind mithin Projekte im architektonischen, künstlerisch-experimentellen, materialuntersuchenden Bereich sowie kulturwissenschaftlich-theoretische oder mediale Arbeiten.
- 2.2. Abgeschlossene Arbeiten, Bachelor- oder Masterarbeiten sowie Dissertationen sind im Rahmen dieser Ausschreibung nicht förderungsfähig.
- 2.3. Projekte bzw. Arbeiten im o.g. Sinn müssen der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des gleichlautenden Abschnitts der Abgabenordnung dienen. Wirtschaftsunternehmen als Projektträger können nicht gefördert werden.

3. Auswahl- und Bewilligungsverfahren

- 3.1. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt im Rahmen eines ein- oder zweistufigen Verfahrens. Zunächst werden die prinzipiell der Förderung zugänglichen von den Bewerbern eingereichten Ideenskizzen selektiert, sog. Erstausswahl. Vorgaben für Art und Umfang der Ideenskizze bestehen nicht. Die Stiftung fordert sodann vertiefende Projektbeschreibungen an. Die Stiftung kann aber auch aus den eingereichten Projektbewerbungen in einem einstufigen Verfahren sofort aus allen eingereichten Projektbewerbungen sich für eine Endauswahl entscheiden. Im Rahmen der Endauswahl werden bis zu drei Vorhaben bestimmt.
- 3.2. Bewerbungen können ausschließlich über das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Bewerbungsformular entgegengenommen werden (abrufbar unter www.fortmann-stiftung.de). Einsendungen sind ausschließlich per E-Mail oder (bei Datenvolumen ab 10 MB) als Download-Link zu richten an:

Fritz und Trude Fortmann-Stiftung für Baukultur und Materialien
Geschäftsstelle
Frau Naciera Taounza
E-Mail: info@fortmann-stiftung.de

Universitätsstraße 60
44789 Bochum

Fon: +49 234 33 88 93 20
Fax: +49 234 33 88 93 21

- 3.3. Neben dem Bewerbungsformular und einer Ideenskizze und Projektbeschreibung deren Umfang zwischen 5 und 15 Seiten liegen und in deutscher Sprache abgefasst sein sollte, sind folgende weiteren Unterlagen einzureichen:
- Zeit-, Kosten- und Auszahlungsplan
 - Angaben zur wirtschaftlichen Verwertung und Drittmittelförderung

Diese Unterlagen werden mit Abschluss des Fördervertrags bindender Vertragsbestandteil.

- 3.4. Die Auswahl der Bewerber trifft das Kuratorium der Stiftung. Förderbewilligungen ergehen schriftlich durch die Geschäftsstelle der Stiftung. Im Anschluss an die Bewilligung erfolgt der Abschluss des durch die Stiftung vorgegebenen Fördervertrages zwischen dem Projektträger und der Stiftung.

- 3.5. Der Antragssteller bietet die Gewähr, aufgrund seiner vorhandenen Strukturen in der Lage zu sein, das Projekt – wie beantragt und im Rahmen der Vorstellungsrunde präsentiert – durchzuführen.
- 3.6. Der Rechtsweg ist im Rahmen des Ausschreibungs- bzw. Bewerbungsprozesses ausgeschlossen.

4. Vergabegrundsätze

- 4.1. **Festbetragsförderung.** Die Höhe der Förderung beträgt 20.000,00 EUR (im Folgenden: „Fördermittel“). Die Fördermittel werden als Zuwendung in Form eines festen Betrags ausgezahlt.
- 4.2. **Zweckbindung.** Die Förderung ist zweckgebunden. Der Projektträger ist verpflichtet, die Fördermittel ausschließlich zur Erfüllung des Projektziels wirtschaftlich, sachgerecht und sparsam zu verwenden. Die Verwendung der Fördermittel für andere Zwecke als die in diesen Bedingungen Genannten ist dem Projektträger untersagt. Der Projektträger hat hierüber auf Anfrage der Stiftung entsprechende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen. Im Fall der Zweckentfremdung der Fördermittel durch den Projektträger liegt es im Ermessen der Stiftung, die Fördermittel zurückzuverlangen.
- 4.3. **Informationspflicht.** Der Projektträger ist verpflichtet, der Stiftung etwaige Abweichungen von den Projektbeschreibungen und/oder dem Zeit-, Kosten- und Auszahlungsplan sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder sonstiger maßgeblicher Umstände unverzüglich anzuzeigen. Den Projektträger trifft außerdem die Pflicht, die Stiftung unverzüglich zu informieren, sobald sich Anhaltspunkte ergeben, dass das Projektziel nicht erreicht werden kann oder wenn für das Projekt weitere Fördermittel bei Dritten beantragt oder bereits bezogen wurden.
- 4.4. **Präsentationspflicht.** Der Projektträger verpflichtet sich gegenüber der Stiftung, seine Forschungs- und Arbeitsergebnisse im Rahmen von Stiftungsveranstaltungen zu präsentieren.
- 4.5. **Dokumentationspflicht.** Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts hat der Projektträger eine zusammenfassende Dokumentation als Endbericht in digitaler Form zu erstellen. Der Endbericht soll mind. 30 Seiten (DIN A4) umfassen und dabei insbesondere den Projektverlauf und die jeweiligen Ergebnisse durch Bilder, Textbeschreibungen und die Überprüfung der selbst gesetzten Ziele veranschaulichend darstellen. Ferner ist ein Kurzbericht mit rechtfreien Lichtbildern einzureichen, der für die Veröffentlichung in Print- und Onlinemedien geeignet ist.

- 4.6. **Zwischenbericht.** Während der laufenden Projektarbeiten verpflichtet sich der Projektträger gegenüber der Stiftung zur Erstellung eines Zwischenberichts. Der Bericht dient der Darlegung des Projektfortschritts. Der Zwischenbericht soll mind. 2 Seiten (DIN A4) umfassen.
- 4.7. **Verwendungsnachweis.** Nach der Fertigstellung des Projekts erfolgt der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel im Wege einer vollständigen Projektabrechnung samt Vorlage der Einnahme- und Ausgabebelege. Dieser Verwendungsnachweis ist vom Projektträger spätestens drei Monate nach der Fertigstellung bei der Stiftung einzureichen.
- 4.8. **Gemeinnützigkeit.** Die Stiftung ist nach den §§ 52 ff. AO i.V.m. § 2 der Stiftungssatzung gemeinnützig und diesen Grundsätzen verpflichtet. Zur Sicherung der Gemeinnützigkeit ist die wirtschaftliche Verwertung der Projekt- bzw. Forschungsergebnisse (durch den Projektträger selbst oder durch Dritte) vor Abschluss des Fördervertrags bzw. eine solche Absicht nach Abschluss des Fördervertrags der Stiftung unaufgefordert mitzuteilen und die Zustimmung der Stiftung einzuholen.
- 4.9. **Veröffentlichungs- und Nutzungsrecht.** Die Erstveröffentlichung hat über die Stiftung in Abstimmung mit dem Projektträger zu erfolgen. Während der ersten 3 Monate nach Erhalt der Dokumentation (End- und Zwischenbericht) steht der Stiftung das Erstveröffentlichungsrecht sämtlicher Inhalte zu. Die Stiftung erhält zwecks Verwirklichung der Gemeinnützigkeit des Vorhabens im Sinne von 4.8. dieser Bedingungen sowohl ein nichtausschließliches, zeitlich und räumlich uneingeschränktes Recht zur Veröffentlichung der Projektinhalte aus Präsentationen sowie des Zwischen- und Endberichts in den Medien der Stiftung als auch das Recht, die Inhalte zur honorarfreien Verwendung an die Presse zwecks Berichterstattung über die Stiftung weiterzugeben.
- 4.10. **Öffentlichkeitsarbeit.** Der Projektträger unterstützt die Stiftung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei der Online-Berichterstattung, durch die Bereitstellung von Bild- und Textmaterial über das Projekt. Außerdem ist im Rahmen der öffentlichen Präsentation des Projekts auf dessen Förderung durch eine geeignete Formulierung bzw. die Anbringung des Logos der Stiftung hinzuweisen. Zwecks Einhaltung der transparenten Trennung zwischen der gemeinnützigen Stiftungsförderung und dem davon steuerlich anders wirkenden Bereich des Sponsorings, sind Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Projektträgers spätestens drei Wochen vor ihrer Realisierung der Stiftung anzuzeigen.

Bochum, 01. März 2021